

BENUTZUNGSORDNUNG

für die

Stadtbibliothek

der Stadt Heidenheim

vom 27. April 2017

Der Gemeinderat hat am 27.04.2017 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

zuletzt geändert am 28. September 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidenheim.
- (2) Jeder ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle Printmedien und für alle audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien, die die Stadtbibliothek Heidenheim im Angebot führt sowie für die Graphiken und sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich. Die Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift die Benutzungsordnung als verbindlich an.
- (2) Das Entleihen von Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote sind nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich. Dieser wird auf Antrag unter Vorlage eines Lichtbildausweises (mit amtlichem Adressnachweis) ausgestellt.
- (3) Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr legen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor, bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Mit dieser Einwilligung wird auch die Zustimmung zur Nutzung des Internets durch den Minderjährigen/die Minderjährige in den Räumen der Stadtbibliothek erteilt.
- (4) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt das Eigentum der Stadtbibliothek. Bei Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Nutzer/die Nutzerin, alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- (5) Namens- und Adressänderungen oder der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin bzw. der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin. Auf Wunsch wird ein gebührenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt.

§ 4 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Mit einem gültigen Bibliotheksausweis können Medien aller Art für die jeweils festgesetzte Leihfrist entliehen werden. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (2) Entsprechend gekennzeichnete Medien sind nicht zu entleihen.
- (3) Die Leihfrist kann auf Wunsch verlängert werden, wenn das entlehene Medium nicht vorbestellt ist. Verlängerungen gelten ab Eingang des Verlängerungsantrags.
- (4) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
- (5) Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Leitung der Bibliothek begrenzt werden.

- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen gegen Entrichtung einer Gebühr aus anderen Bibliotheken bestellt werden.

§ 6 Graphotek

- (1) Die Graphotek kann erst von Nutzern und Nutzerinnen ab dem 14. Lebensjahr zur Entleiherung genutzt werden.
- (2) Bei Entleihen aus der Graphotek ist eine Versicherungsgebühr je Graphik und Regelausleiherzeit zu entrichten. Bei Verlängerungen ist die Versicherungsgebühr erneut zu entrichten. Die Versicherung tritt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des/der Ausleihenden ein.

§ 7 Behandlung von Medien, Urheberrecht, Haftung

- (1) Alle Medien und Geräte, insbesondere Hard- und Software, sind mit Sorgfalt zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Etwaige Schäden und Verluste aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleiherung gemeldet werden, da sie sonst dem Nutzer/der Nutzerin zugerechnet werden. Der Nutzer/die Nutzerin haftet für schuldhaft herbeigeführte Schäden und für den Verlust. Bis zur Ersatzleistung können diese von der Leiher weiterer Medien, der Verlängerung der Leihfrist und der Nutzung der digitalen Angebote ausgeschlossen werden.
- (2) Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.
- (5) Jeder Kunde/jede Kundin speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung

oder Löschung der Daten und für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.

§ 8 Gebühr

- (1) Für die Medienausleihe, die Nutzung der digitalen Angebote sowie Hilfsmittel zur Mediennutzung erhebt die Stadtbibliothek eine Gebühr. Benutzer/-innen unter 21 Jahren sowie Förderpass-Inhaber/-innen sind von dieser Gebühr ausgenommen.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte.
- (3) Medien, die der Nutzer/die Nutzerin nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben hat, können in Rechnung gestellt oder abgeholt werden. Dabei entsteht eine zusätzliche Gebühr.
- (4) Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Medien ist ein Kostenersatz zu leisten, der im Einzelfall festgesetzt wird.
- (5) Die Leitung der Bibliothek kann für die Bereitstellung von besonderen Leistungen den Kostenersatz regeln.
- (6) Art und Höhe der Benutzungsgebühr, der Säumnisgebühren, der Versicherungsgebühren sowie sonstiger Gebühren und Kostenersätze werden in der Gebührenordnung (Anlage zur Satzung) geregelt.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Erhebung der Benutzungsgebühr verzichtet werden.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadt Heidenheim folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift; bei Minderjährigen die Anschrift des/der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB).

§ 10 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen, Nutzung der Stadtbibliothek, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbibliothek gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals. Bei

Verstößen können ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek verfügt werden. Bei strafbaren Handlungen erfolgt ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige.

- (2) Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen und Mappen in den Taschenschränken – soweit vorhanden – einzuschließen. Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (3) Jeder Nutzer/jede Nutzerin ist für die Sicherung seiner/ihrer Unterlagen verantwortlich, dies gilt in besonderem Maße, wenn er seinen/sie ihren Arbeits-/ Leseplatz kurzfristig verlässt.
- (4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in der Bibliothek nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung durch das Personal der Bibliothek oder den von der Bibliothek Beauftragten aufgehängt oder verteilt werden. Dies gilt auch für die der Bibliothek zugeordneten Außenbereiche.
- (5) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden, ausgenommen Blindenhunde.
- (6) Die Bibliotheksleitung kann besondere Benutzungsbedingungen und Nutzungseinschränkungen für technische und räumliche Ausstattungen festsetzen und bekannt geben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 11.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung vom 01.08.2005 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28.09.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft